

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 22.02.2018 in der Fassung vom 02.02.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Gemeinde zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 1.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 1.2 bei Benützungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benützungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen:
 - 1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 48,00 €
 - 1.2. für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit im Friedhof von 24,00 €
bis 72,00 €
 - 1.3 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine gerichtliche Anordnung vorliegt 97,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benützungsgebühren

Für die Erbringung der Bestattungsleistungen und für die Überlassung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benützungsgebühren

- 1.1 Bestattungsgebühren**
 - 1.1.1 Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres 798,00 €
 - 1.1.2 Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 369,00 €

1.1.3	Erdbestattung in einem doppeltiefen Grab (bei der Erstbelegung)	1.055,00 €
1.1.4	Urnenerdbeisetzung	369,00 €
1.1.5	Urnenstelenbeisetzung	248,00 €
1.1.6	Erdbestattung in einer einfachen oder doppeltiefen Grabkammer	1.055,00 €
1.1.7	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	178,00 €
1.1.8	Träger zur Beerdigung/Trauerfeier	77,00 €
1.1.9	Mitwirkung bei Beerdigung/Trauerfeier	199,00 €
1.1.10	Handarbeit: Hilfskraft/Stunde	76,00 €
1.1.11	Handarbeit: Bagger/Stunde	121,00 €
1.2	Überlassung eines Reihengrabes	
1.2.1	für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	1.501,00 €
1.2.2	für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	856,00 €
1.2.3	Rasengrab	3.092,00 €
1.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
1.3.1	Urnenerdgrab	901,00 €
1.3.2	Urnenstele	2.081,00 €
1.3.3	Anonymes Urnengrab	775,00 €
1.3.4	Baumgrab	1.477,00 €
1.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
1.4.1	Doppelbreites Wahlgrab (2 Grabstellen nebeneinander)	5.100,00 €
1.4.2	für jede weitere Grabstelle (Tieferlegung)	2.551,00 €
1.4.3	Doppeltiefes Wahlgrab (2 Grabstellen übereinander)	2.952,00 €
1.4.4	Doppeltiefes Rasengrab	4.779,00 €
1.4.5	Urnenwahlgrab	1.516,00 €
1.4.6	Baumurnenwahlgrab	2.134,00 €
1.4.7	Urnenstele, je Stelenplatz	2.663,00 €
1.4.8	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet:	
1.4.8.1	bei einem doppelbreiten Grab pro Jahr	226,00 €
1.4.8.2	bei einem doppeltiefen Grab pro Jahr	160,00 €
1.4.8.3	bei einem Rasenwahlgrab pro Jahr	259,00 €
1.4.8.4	bei einem Baumurnenwahlgrab pro Jahr	116,00 €
1.4.8.5	bei einem Urnenwahlgrab pro Jahr	82,00 €
1.4.8.6	bei einer Urnenstele pro Jahr	144,00 €
1.4.8.7	bei einem Reihengrab pro Jahr	138,00 €
1.5	Benutzungsgebühren Halle	
1.5.1	Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	350,00 €
1.5.2	Kühlzelle, je Tag (der erste und letzte Tag gelten als ein gemeinsamer Tag)	69,00 €
1.6	Sonstige Leistungen	

1.6.1 Abräumen von Gräbern durch den Bauhof nach Aufwand

§ 6 Kostenersätze

1. Kostenersatz für Lieferung und Verlegung Grabtrittplatten (bodenebene Grabumrandungen aus Naturstein- bzw. Betonplatten)

1.1	bei Reihengräbern und doppelttiefen Gräbern	
1.1.1	für die Ausführung in Granit	301,00 €
1.1.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	171,00 €
1.2	bei doppeltbreiten Gräbern	
1.2.1	für die Ausführung in Granit	536,00 €
1.2.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	269,00 €
1.3	bei Urnenerdgräbern	
1.3.1	für die Ausführung in Granit	269,00 €
1.3.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	158,00 €
1.4	bei Kindergräbern	
1.4.1	für die Ausführung in Granit	269,00 €
1.4.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	158,00 €

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Ausgefertigt

Aidlingen, den 21.04.2023

Ekkehard Fauth
Bürgermeister